

Wahlordnung für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur **Europawahl 2019**

1. Die Kreiswahlversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die BundesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste zur Europawahl 2019.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet, ihren Hauptwohnsitz in Leipzig haben und Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union sind.
3. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen. Über den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet nach Antrag der Tagungsleitung die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Es können Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden, die Vorschläge unterstützt oder Einwände erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur BundesvertreterInnenversammlung ist zunächst ein erster Wahlgang für Kandidatinnen durchzuführen. In einem zweiten allgemeinen Wahlgang werden die restlichen Mandate an die noch nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Als gewählt gelten die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird auf die Stichwahl verzichtet, stattdessen gilt der Grundsatz: Bei geraden Stimmzahlen ist die/der Ältere vor der/dem Jüngeren gewählt bzw. bei ungeraden Stimmzahlen ist die/der Jüngere vor der/dem Älteren gewählt. Beide Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle Bewerberinnen bereits auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichteten.
6. Auf einen zusätzlichen Wahlgang zur Bestimmung der Ersatzdelegierten zur BundesvertreterInnenversammlung wird verzichtet. Als Ersatzdelegierte gelten alle nicht gewählten Kandidat/-innen in der Reihenfolge entsprechend ihrer Stimmzahlen.
7. In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen und Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 10 Prozent der gültigen Stimmzettel gewählt wurden.
8. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.